

Einwohnergemeinde Niederönz

Organisationsverordnung

Ausgabe 2016

Inhaltsverzeichnis

ORGANISATIONSVERORDNUNG (OGV)	3
ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
GEMEINDERAT	3
AUFGABEN UND ORGANISATION IM ALLGEMEINEN	3
EINBERUFUNG UND VERFAHREN DER SITZUNGEN	4
RESSORTS	6
KOMMISSIONEN	7
VERWALTUNG	8
ZUSTÄNDIGKEITEN IM GESCHÄFTSVERKEHR	9
ALLGEMEINES	9
UNTERSCHRIFTSBERECHTIGUNG.....	9
EINGEHEN VON VERPFLICHTUNGEN	9
ANWEISUNG ZUR ZAHLUNG	10
ERLASS VON VERFÜGUNGEN	10
BERICHTSWESEN.....	10
SCHLUSSBESTIMMUNG	11
ANHANG I (RESSORTS)	12
ANHANG II: (ORGANIGRAMM)	14

Organisationsverordnung (OgV)

Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand	<p>Art. 1 ¹ Diese Organisationsverordnung regelt</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Gliederung in Ressorts, Verwaltungsabteilungen etc. (Organigramm)b) die Zuständigkeiten der einzelnen Ratsmitgliederc) die Sitzungsordnung des Gemeinderats und der Kommissionen (Einberufung, Vorbereitung, Verfahren)d) die Vertretungsbefugnis des Gemeindepersonalse) die Zuständigkeit zum Erlass von Verfügungenf) die Anweisungsbefugnisg) die Unterschriftsberechtigung <p>² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des OgR, anderer Reglemente sowie Vorschriften des kantonalen und eidgenössischen Rechts.</p>
------------	--

Gemeinderat

Aufgaben und Organisation im Allgemeinen

Aufgaben	<p>Art. 2 ¹ Der Gemeinderat sorgt dafür, dass die Aufgaben der Gemeinde gemäss dem OgR und dem übergeordneten Recht dauernd und zuverlässig wahrgenommen werden.</p> <p>² Er stellt sicher, dass die Gemeindeverwaltung die gesetzten Ziele auf zweckmässige Art und Weise verfolgt.</p> <p>³ In seinem Zuständigkeitsbereich vertritt er die Gemeinde nach aussen.</p>
Kollegialbehörde	<p>Art. 3 ¹ Der Gemeinderat fasst und vertritt seine Beschlüsse als Kollegialbehörde. Vorbehalten bleibt Art. 4.</p> <p>² An der Gemeindeversammlung geben die einzelnen Ratsmitglieder keine von der Haltung des Gemeinderats abweichende Stellungnahme ab. Vorbehalten bleibt die Freiheit der Stimmabgabe.</p>
Präsidialverfügungen	<p>Art. 4 ¹ Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident kann zur Abwehr eines unmittelbar drohenden Schadens oder zur Beseitigung von Störungen im Namen des Gemeinderats Präsidialverfügungen erlassen, wenn die Angelegenheit keinen Aufschub erduldet.</p> <p>² Präsidialverfügungen werden protokolliert und dem Gemeinderat spätestens an der nächsten Sitzung zur Kenntnis gebracht.</p>

Einberufung und Verfahren der Sitzungen

Allgemeines	<p>Art. 5 ¹ Der Gemeinderat versammelt sich ordentlicherweise einmal pro Monat an einem Montag- oder Dienstagabend.²⁾</p> <p>² Weitere Sitzungen finden statt, sofern es die Geschäfte erfordern.</p> <p>³ Der Gemeinderat trifft sich in der Regel jährlich mindestens einmal zu einer Klausurtagung zu einem besonderen Thema.</p>
Einberufung	<p>Art. 6 ¹ Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident beruft die Sitzungen ein.</p> <p>² ³ Ratsmitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Sitzung innert drei Tagen verlangen.</p>
Bericht und Anträge	<p>Art. 7 ¹ Die Kommissionen und Verwaltungsabteilungen reichen Geschäfte, die durch den Gemeinderat zu behandeln sind, in Form von klaren, knappen und vollständigen schriftlichen Berichten und Anträgen bis spätestens am Montag der Vorwoche²⁾ bei der Gemeindeschreiberei ein.</p> <p>² Kommissionen unterbreiten ihre Berichte und Anträge in Form von unveränderten Protokollauszügen.</p>
Ratsbüro	<p>Art. 8 ¹ Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident, die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident²⁾ und die Gemeindeverwalterin oder der Gemeindeverwalter¹⁾ bilden zusammen das Ratsbüro.</p> <p>² Das Ratsbüro bereitet die Sitzungen des Gemeinderats vor. Es</p> <p>a) entscheidet, welche Geschäfte dem Rat unterbreitet werden (Art. 8 Abs. 3),</p> <p>b) bestimmt, ob ein Geschäft zur Beschlussfassung mit oder ohne Diskussion oder zur Kenntnisnahme unterbreitet wird (Klassifizierung in A-, B- und C-Geschäfte).²⁾</p> <p>³ Das Ratsbüro kann Berichte und Anträge zur Ergänzung oder zur Verbesserung zurückweisen.</p>
Traktandenliste und Vorprotokoll ²⁾	<p>Art. 9 ¹ Die Traktandenliste und das Vorprotokoll werden durch die Gemeindeverwalterin oder den Gemeindeverwalter erstellt.²⁾</p> <p>² Die beiden Dokumente stehen den Ratsmitgliedern 4 Tage vor der Sitzung im Extranet zur Verfügung.²⁾</p>
Akten	<p>Art. 10 ¹ Akten betreffend zu behandelnde Geschäfte liegen mindestens 4 Tage vor der Sitzung bis zur Sitzung im Sitzungszimmer auf.²⁾</p> <p>² Die Ratsmitglieder und die Gemeindeverwalterin oder der Gemeindeverwalter¹⁾ sorgen dafür, dass unbefugte Dritte keine Einsicht erhalten.</p>

¹⁾ Fassung vom 01. August 2012

²⁾ Fassung vom 01. Februar 2015

Teilnahme	<p>Art. 11 ¹ Die Mitglieder des Gemeinderats sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet, sofern dies nicht aus gesundheitlichen oder andern wichtigen Gründen unzumutbar erscheint.</p> <p>² Verhinderte teilen der Präsidentin oder dem Präsidenten ihre Abwesenheit unter Angabe des Grundes rechtzeitig mit.</p>
Öffentlichkeit und Beizug Dritter	<p>Art. 12 ¹ Die Sitzungen des Gemeinderats sind nicht öffentlich.</p> <p>² Der Gemeinderat oder dessen Präsidentin oder Präsident kann Dritte, namentlich Sachverständige, zur Teilnahme an einer Sitzung einladen.</p> <p>³ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Bekanntmachung von Beschlüssen und die Information der Öffentlichkeit.</p>
Leitung der Sitzung	<p>Art. 13 Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident leitet die Sitzungen. Sie oder er</p> <ul style="list-style-type: none">a) sorgt für einen speditiven Ablauf,b) eröffnet und schliesst die Diskussion,c) erteilt und entzieht gegebenenfalls das Wort.
Beschlussfähigkeit und Beschlüsse	<p>Art. 14 ¹ Der Gemeinderat darf beschliessen, wenn die Mehrheit der Ratsmitglieder anwesend ist.</p> <p>² In dringlichen Fällen kann der Gemeinderat mit einfachem Mehr beschliessen, dass über ein nicht ordentlich traktandiertes Geschäft verhandelt und beschlossen wird (Nachtraktandierung).</p> <p>³ Der Gemeinderat und die Kommissionen können Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen, wenn alle Mitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sind.</p>
Abstimmungen und Wahlen	<p>Art. 15 ¹ Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht ein Ratsmitglied geheime Stimmabgabe verlangt.</p> <p>² Bei Abstimmungen entscheidet das Mehr der Stimmenden. Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident stimmt mit und gibt im Fall der Stimmengleichheit den Stichentscheid.</p> <p>³ Bei Wahlen entscheidet</p> <ul style="list-style-type: none">a) im ersten Wahlgang das absolute Mehr;b) im zweiten Wahlgang das relative Mehr. <p>⁴ Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.</p>

- Protokoll **Art. 16** ¹ Das Protokoll der Gemeinderatssitzungen ist nicht öffentlich.
- ² Die Gemeindeverwalterin oder der Gemeindeverwalter¹⁾ führt das Protokoll nach Art. 66 OgR und unterbreitet dieses gleichzeitig mit der Aktenaufgabe zur Genehmigung an der nächsten Sitzung.
- ³ Die Ratsmitglieder sorgen dafür, dass Unbefugte keine Einsicht in die Protokolle erhalten. Sie vernichten die Protokolle, wenn sie aus dem Gemeinderat ausscheiden.
- Bekanntmachung von Beschlüssen **Art. 17** ¹ Der Gemeinderat macht seine Beschlüsse schriftlich in Form von Protokollauszügen bekannt. Die Gemeindeverwalterin oder der Gemeindeverwalter¹⁾ bescheinigt mit ihrer oder seiner Unterschrift die Richtigkeit der Auszüge.
- ² Der Gemeinderat stellt sicher, dass die Verwaltungsabteilungen umgehend Bericht über die sie betreffenden Beschlüsse erhalten.
- Information der Öffentlichkeit **Art. 18** ¹ Der Gemeinderat bestimmt, wie die Öffentlichkeit und namentlich die Medien über behandelte Geschäfte zu informieren sind.
- ² Bestimmt er nichts anderes, besorgt die Gemeindeverwalterin oder der Gemeindeverwalter¹⁾ die Information.
- Ergänzende Vorschriften **Art. 19** Soweit diese Verordnung oder andere Vorschriften nichts anderes bestimmen, gelten für das Verfahren der Gemeinderatssitzungen sinngemäss die Vorschriften über die Gemeindeversammlung.

Ressorts

- Allgemeines **Art. 20** ¹ Jedes Mitglied des Gemeinderats steht einem besonderen Verantwortungsbereich (Ressort) vor.
- ² Die Vorsteherinnen und Vorsteher vertreten die Geschäfte ihres Ressorts im Gemeinderat, ebenso in der Regel in der Gemeindeversammlung, in weiteren Gemeindeorganen sowie gegenüber Dritten.
- ³ Sie tragen die Führungsverantwortung für ihr Ressort. Sie üben die fachliche Aufsicht über das ihnen direkt unterstellte Personal aus und sorgen dafür, dass das Ressort seine Aufgaben richtig erfüllt.

¹⁾ Fassung vom 01. August 2012

Die einzelnen Ressorts	<p>Art. 21 Es bestehen die folgenden Ressorts:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Präsidiales,b) Finanzen, Steuern und Liegenschaften / Planungc) Bau und Infrastrukturd) Erziehung Bildung und Kultur / öffentlicher Verkehr / öffentliche Sicherheite) Soziales / Gesundheitswesen
Zuweisung	<p>Art. 22 ¹ Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident steht von Amtes wegen dem Ressort Präsidiales vor.</p> <p>² Der Gemeinderat weist die übrigen Ressorts zu Beginn der Amtsdauer durch einfachen Beschluss zu. Er berücksichtigt dabei die Eignung und Neigung der Ratsmitglieder sowie das Anciennitätsprinzip.</p> <p>³ Er regelt bei dieser Gelegenheit die Stellvertretung der Ressortvorsteherinnen und -vorsteher.</p> <p>⁴ Er gibt der Öffentlichkeit den Beschluss über die Zuteilung und Stellvertretung auf geeignete Weise bekannt.</p>
Aufgaben	<p>Art. 23 Die Aufgabenbereiche der einzelnen Ressorts ergeben sich aus Anhang I (OgV).</p>
Zuordnung von Verwaltungsabteilungen und Kommissionen	<p>Art. 24 ¹ Für jedes Ressort übernimmt eine der Verwaltungsabteilungen (Art. 33 OgV) die administrativen Arbeiten.</p> <p>² Die ständigen Kommissionen sind je einem Ressort zugeordnet.</p> <p>³ Die Zuordnung ergibt sich aus dem Organigramm (Anhang II OgV).</p>
<h2>Kommissionen</h2>	
Ständige Kommissionen	<p>Art. 25 ¹ Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich ständige Kommissionen ohne Entscheidbefugnis einsetzen.</p> <p>² Er regelt die Aufgaben, die Mitgliederzahl, bei variabler Besetzung den Rahmen der Mitgliederzahl und die Organisation im Anhang III (OgV)</p>
Nichtständige Kommissionen	<p>Art. 26 ¹ Der Gemeinderat kann zur Behandlung einzelner in seine Zuständigkeit fallender Geschäfte nichtständige Kommissionen einsetzen.</p> <p>² Er bestimmt im Einsetzungsbeschluss die Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Mitgliederzahl.</p>

Einsetzung	Art. 27 ¹ Kommissionen werden aufgrund von Mehrheitswahlen (Majorz) bestellt.
Konstituierung	Art. 28 ¹ Die Kommissionen konstituieren sich selbst. ² Abweichende Bestimmungen oder Einsetzungsbeschlüsse bleiben vorbehalten.
Sekretariat	Art. 29 ¹ Die Kommissionen besorgen ihr Sekretariat selbst. ² Abweichende Bestimmungen oder Einsetzungsbeschlüsse bleiben vorbehalten.
Information	Art. 30 ¹ Die Kommissionen stellen der Ressortvorsteherin oder dem Ressortvorsteher ihre Sitzungsprotokolle zu. ² Sie informieren Dritte und die Öffentlichkeit über behandelte Angelegenheiten, soweit sie in der Sache nicht abschliessend zuständig sind, nur mit Zustimmung des Gemeinderats.
Verfahren	Art. 31 Die Sitzungsorganisation und Beschlussfassung richtet sich sinngemäss nach den für den Gemeinderat geltenden Bestimmungen (Art. 5 ff.).

Verwaltung

Aufgabe	Art. 32 Die Verwaltung erfüllt operative Aufgaben.
Organisation	Art. 33 ¹ Die Gemeindeverwaltung ist in folgende Abteilungen gegliedert: 1. Gemeindeschreiberei 2. Finanzverwaltung 3. Bauverwaltung 4. Sozialdienst ² Aufgaben, Über- und Unterordnungsverhältnisse sowie Verfügungsbefugnisse werden im Anhang I und II OgV geregelt.
Leitung	Art. 34 Jeder Abteilung steht eine Leiterin oder ein Leiter vor.
Aufsicht	Art. 35 ¹ Die Gemeindeverwaltung untersteht der Aufsicht des Gemeinderats.

Zuständigkeiten im Geschäftsverkehr

Allgemeines

Zuständigkeitsbereiche	Art. 36 ¹ Im Geschäftsverkehr wird für die Bestimmung der Zuständigkeiten nach folgenden Bereichen unterschieden: a) Unterschriftsberechtigung b) Eingehen von Verpflichtungen (Verwendung bewilligter Kredite) c) Anweisung zur Zahlung d) Erlass von Verfügungen e) Berichtswesen ² Im Übrigen richten sich die Zuständigkeiten nach dem OgR, weiteren Gemeindeerlassen und dem Funktionendiagramm
------------------------	---

Unterschriftsberechtigung

Grundsatz	Art. 37 Wer in der Sache zuständig ist, unterschreibt für die Gemeinde.
Gemeinderat und Kommissionen	Art. 38 Der Gemeinderat sowie die Kommissionen führen Kollektivunterschrift zu Zweien.

Eingehen von Verpflichtungen

Verfügung über Kredite	Art. 39 ¹ Der Gemeinderat bestimmt durch einfachen Beschluss, wer über beschlossene Verpflichtungs- oder Voranschlagskredite verfügt. ² Er legt die Zuständigkeit zur Verfügung über bewilligte Voranschlagskredite für jedes Konto fest.
Finanzielle Befugnis in Notsituationen ¹	Art. 39a ¹ Im Falle einer Notsituation wird dem Gemeindepräsidium, dessen Stellvertretung oder dem/der Gemeindeverwalter/in eine finanzielle Befugnis von CHF 50'000 für zeitlich dringlich anzuordnende Massnahmen erteilt.
Kreditkontrolle	Art. 40 Wer über bewilligte Kredite verfügt, a) erfasst fortlaufend die eingegangenen Verpflichtungen, b) stellt sie den beschlossenen Krediten gegenüber und c) informiert den Gemeinderat unverzüglich über drohende Kreditüberschreitungen. d) veranlasst, dass beim zuständigen Organ rechtzeitig ein Nachkredit beantragt wird.

¹) Fassung vom 01. März 2016

Anweisung zur Zahlung

- Grundsatz **Art. 41** Eingehende Rechnungen sind so zu visieren und zur Zahlung anzuweisen, dass sie rechtzeitig beglichen werden können.
- Visum eingehender Rechnungen **Art. 42** ¹ Die Stelle, welche die entsprechende Verpflichtung eingegangen ist, visiert die eingegangenen Rechnungen.
- ² Wer eine Rechnung visiert, prüft,
a) ob der auf dem Beleg dargestellte Sachverhalt mit der Wirklichkeit übereinstimmt,
b) ob die Leistung mit der Bestellung übereinstimmt sowie
c) die rechnerische Richtigkeit.
- Anweisung **Art. 43** Die Ressortvorsteherin oder der Ressortvorsteher weist visierte Rechnungen zur Zahlung an, sofern
a) der Beleg recht- und ordnungsmässig,
b) das Visum nach Art. 42 richtig und
c) der entsprechende Kredit vorhanden ist.
- Zahlung **Art. 44** Die Finanzverwaltung begleicht visierte und zur Zahlung angewiesene Rechnungen gemäss den einschlägigen Konditionen.

Erlass von Verfügungen

- Verfügungsbefugnis **Art. 45** ¹ Der Gemeinderat, die Kommissionen mit Entscheidungsbefugnis und das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal können im Rahmen ihrer Zuständigkeiten im Namen der Gemeinde hoheitlich handeln und namentlich Verfügungen erlassen.
- ² Vorbehalten bleiben Verfügungsbefugnisse anderer Gemeindeorgane aufgrund besonderer Bestimmungen.

Berichtswesen

- Periodische Berichterstattung **Art. 46** ¹ Die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter halten sich über den aktuellen Stand der Geschäfte ihrer Abteilungen auf dem Laufenden.
- ² Sie berichten den Ressortvorsteherinnen und Ressortvorstehern periodisch in knapper Form
a) über den Stand der Geschäfte im Allgemeinen,
b) inwiefern gesteckte Ziele erreicht oder nicht erreicht worden sind sowie
c) über das Ergebnis der Kreditkontrolle (Art. 40).
- ³ Die Ressortvorsteherinnen und Ressortvorsteher bestimmen, in welchen Abständen ihnen nach Abs. 2 zu berichten ist. Sie fassen die Berichte zusammen und orientieren den Gemeinderat vierteljährlich über die wichtigsten Punkte.

Besondere Vorkommnisse

Art. 47 Wer Vorkommnisse von grosser politischer oder finanzieller Bedeutung, von öffentlichem Interesse oder von grosser Tragweite für einzelne Personen wahrnimmt, orientiert unverzüglich die vorgesetzte Stelle.

Schlussbestimmung

Inkrafttreten

Art. 48 ¹ Diese Verordnung tritt auf den 01. Januar 2010 in Kraft.

² Die vom Gemeinderat an der Klausursitzung vom 10. April 2012 genehmigte Teilrevision tritt per 01. August 2012 in Kraft.

³ Die vom Gemeinderat an der Sitzung vom 20. Januar 2015 genehmigte Teilrevision tritt per 01. Februar 2015 in Kraft.

⁴ Die vom Gemeinderat an der Sitzung vom 16. Februar 2016 genehmigte Teilrevision tritt per 01. März 2016 in Kraft.

Genehmigungsvermerk

Die Organisationsverordnung wurde vom Gemeinderat am 27. September 2009 genehmigt. Am 10. April 2012, 20. Januar 2015 und 16. Februar 2016 wurde eine Teilrevision genehmigt.

GEMEINDERAT NIEDERÖNZ

Der Präsident: Der Gemeindeverwalter:

Urs Gerber

Marc Hess

Auflagezeugnis

Gegen die vom Gemeinderat am 16. Februar 2016 beschlossene Teilrevision der Organisationsverordnung ist während der Auflagefrist keine Beschwerde erhoben worden.

Die Inkraftsetzung der Organisationsverordnung wurde mit Publikation im Anzeiger Oberaargau West vom 25. Februar 2016 öffentlich bekannt gegeben.

Einwohnergemeinde Niederönz

Der Gemeindeverwalter:

Marc Hess

Anhang I

Ressort	Aufgabenbereiche	zugeteilte ständige Kommissionen	zugeteilte Verwaltungsabteilung
Präsidiales	<p>Planung und Koordination der Erfüllung sämtlicher Gemeindeaufgaben</p> <p>Überwachung von Eingang, Zuweisung und Erledigung sämtlicher Geschäfte sowie der Einhaltung von Fristen</p> <p>Repräsentation der Gemeinde und Information der Öffentlichkeit</p> <p>Administrative Führung des Personals</p> <p>Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden</p> <p>Durchführung von Wahlen und Abstimmungen</p> <p>Weitere Geschäfte, die nicht einem anderen Ressort zur Bearbeitung zugewiesen sind</p>		Gemeindschreiberei
Finanzen, Steuern und Liegenschaften	<p>Finanzen (Investitionsplanung, Finanzplanung und Budget)</p> <p>Steuern</p> <p>Amtliche Bewertung</p> <p>Versicherungen</p> <p>AHV-Zweigstelle</p> <p>Informatik</p>		Finanzverwaltung
Planung	<p>Organisation, Vorbereitung und Durchführung von Planungsmassnahmen (Revision Ortsplanung, Änderungen Zonenplan und BauR, UeO etc.)</p>		Gemeindschreiberei
Bau und Infrastruktur	<p>Bauwesen</p> <p>Infrastruktur (Strassen, Gewässer, Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Elektrizitätsversorgung, Kabelnetz, Feuerungskontrolle, Oeltankkontrolle)</p>	Bau- und Infrastrukturkommission	Bauverwaltung

Soziales	Betrieb des Regionalen Sozialdienstes Niederönz für die Gemeinde Niederönz und die Anschlussgemeinden.	Regionale Sozialbehörde	Regionaler Sozialdienst Niederönz
Gesundheitswesen	Sicherstellung der Gesundheitsversorgung für das Gemeindegebiet von Niederönz (Spitalversorgung, Alters- und Pflegeheime, Spitex		Gemeindschreiberei
Erziehung, Bildung und Kultur	Kindergarten Volksschule (1. bis 6. Klasse) Besondere Massnahmen (Art. 17 VSG) Tagesschulangebote Schulärztlicher und schulzahn- Ärztlicher Dienst Schulsozialarbeit Schulbibliotheken Musikschule Erwachsenenbildung	Kindergarten und Volksschule sind mit einem Sitzgemeindemodell an die Gemeinde Herzogenbuchsee bzw. den Oberstufenverband übertragen. Der Ressortvorsteher nimmt Einsitz in die Bildungskommission Herzogenbuchsee und in die SK des Oberstufenzentrums soweit der Gemeinde die entsprechenden Sitze zur Verfügung stehen.	Gemeindschreiberei
Öffentlicher Verkehr	Sicherstellung eines optimalen Anschlusses der Gemeinde an den ÖV. Vertretung der Gemeinde in der RVK		Gemeindschreiberei
Öffentliche Sicherheit	Durchführung und Sicherstellung der Ortspolizeiaufgaben Vertretung der Gemeinde in Organen der mit Massnahmen der öffentlichen Sicherheit beauftragten Organisationen (Feuerwehrverband, Verband für öffentliche Sicherheit)		Gemeindschreiberei

Anhang II

Organigramm
Einwohnergemeinde Niederönz
01. Februar 2015

